

Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zur Bindungswirkung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.09.2007

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1976 Vertragsstaat des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11.1972 (im Folgenden: *Übereinkommen*). Das *Übereinkommen* ist mit der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt im Februar 1977 (BGBl. II S. 213) in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten und hat mit dem Einigungsvertrag seit 1990 auch Bindungswirkung für die Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (diese hatte das *Übereinkommen* im Jahr 1988 ratifiziert).

Das *Übereinkommen* ist zwar nicht durch Bundesgesetz in nationales Recht umgesetzt worden (sog. Vertragsgesetz). Zwischen Bund und den in Deutschland für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zuständigen Ländern bestand aber seinerzeit Einvernehmen, dass mit den in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen gesetzlichen und administrativen Regelungen dem Zweck des *Übereinkommens* Genüge getan ist. Diese Auffassung ist nun gerichtlich im Zusammenhang mit dem umstrittenen Bau der „Waldschlösschenbrücke“ im Welterbe „Dresdner Elbtal“ in Frage gestellt worden.

Die Kultusministerkonferenz als Zusammenschluss der Länder der für die ländergemeinsame Bildungs- und Kulturpolitik zuständigen Minister und Senatoren erklärt hierzu, dass sie

- alle Verpflichtungen und Aufträge anerkennt, die sich aus der Ratifizierung des *Übereinkommens* ergeben,
- insbesondere das in Artikel 5 des *Übereinkommens* formulierte Ziel unterstützt, „eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen“,
- dafür Sorge trägt, dass die betroffenen Länder der sich u.a. aus Nr. 172 der Richtlinien für die Durchführung des *Übereinkommens* ergebenden Aufforderung zur Benachrichtigung und Beteiligung des Welterbekomitees und des Welterbezentrums nachkommen, wenn beabsichtigt ist, in einem aufgrund des *Übereinkommens* geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können,
- zur vollständigen Beseitigung der aufgetretenen Rechtsunsicherheit vorsorglich den Erlass eines Vertragsgesetzes zur Umsetzung des *Übereinkommens* in nationales Recht befürwortet,
- hierzu eine entsprechende Bundesratsinitiative vorbereiten wird,
- und dadurch zweifelsfreie Grundlagen für die Umsetzung des *Übereinkommens* in der Bundesrepublik Deutschland schaffen wird.